

hören auch diejenigen Forderungen der Altbanken, die nach 1945 von den neuen Kreditinstituten in eigene Rechnung übernommen sind.

(2) Die Kreditgenossenschaften sowie die Post-Spar- und Darlehnsvereine gelten in diesem Zusammenhang als geschlossene Kreditinstitute.

§ 7

(1) Zu den Forderungen gemäß § 6 Buchst. b des Gesetzes vom 8. September 1950 (GBl. S. 973) gehören auch die Darlehnsforderungen der ehemaligen Deutschen Reichsbahn und Deutschen Reichspost, der ehemaligen Luftfahrtindustrie, Hauszinssteuerdarlehen sowie Forderungen aus der Reichsgenossenschaftshilfe.

(2) Ist zweifelhaft, ob eine Forderung zum ehemaligen Reichs- oder preußischen Vermögen gehört, ist hierüber die Entscheidung des Ministeriums der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik herbeizuführen.

§ 8

Der Erlaß der Altforderungen der früheren Länder, Kreise und Gemeinden an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist durch Landesgesetzgebung zu regeln.

§ 9

Bei Forderungen gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. September 1950 (GBl. S. 973) ist den Schuldnern eine Bescheinigung nachstehenden Wortlauts zu erteilen:

„Auf Grund des Gesetzes vom 8. September 1950 über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II (GBl. S. 973) ist festgestellt, daß Ihr -dinglich gesichertes Darlehen in Höhe von DM, ursprünglicher Gläubiger:, unter § 6 des vorgenannten Gesetzes fällt. Die Geltendmachung des Darlehns, insbesondere die Beitreibung der Schuldsumme und Zinsen, ist auf Grund dieses Gesetzes ausgeschlossen. Sie haben also keine Leistungen mehr zu erbringen.“

§ 10

(1) Gemäß § 5 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1951 zum Gesetz über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 119) ist der Schuldner in all denjenigen Fällen auszusprechen, in denen das vorhandene Reinvermögen die Vermögenssteuerfreigrenze nicht erreicht.

(2) Würde der Schuldner durch den Schuldnerlaß vermögenssteuerpflichtig werden, so ist der Schuldnerlaß nur in Höhe der Differenz zwischen Vermögenssteuerfreigrenze und Reinvermögen auszusprechen.

(3) Das zuständige Finanzamt hat auf Ersuchen zu bescheinigen:

- a) die für den Antragsteller in Frage kommende Vermögenssteuerfreigrenze in DM,

b) das sich aus der Vermögenssteuererklärung ergebende Reinvermögen in DM.

§ 11

Bei der Vermögenssteuerpflicht kann, wenn die Ehegatten gemeinsam zur Vermögenssteuer veranlagt worden sind, nicht der eine Ehegatte Schuldnerlaß begehren unter Hinweis darauf, daß das Vermögen, das die Grundlage der Vermögenssteuer bildete, dem anderen Ehegatten gehört.

§ 12

(1) Der § 8 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1951 (GBl. S. 119) bezieht sich nur auf die persönliche Haftung.

(2) Ist ein Grundstücksverkauf erfolgt, ohne daß der Verkäufer aus der persönlichen Haftung entlassen worden ist, kann dieser auf Antrag aus der persönlichen Haftung entlassen werden, wenn er unter den Kreis der Erlaßberechtigten fällt und die Voraussetzungen hinsichtlich der Vermögenssteuer erfüllt sind.

§ 13

(1) Nach der Verkündung des Gesetzes vom 8. September 1950 über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 973) eingegangene Zahlungen werden insoweit nicht zurückerstattet, als damit Leistungen abgegolten werden, die bis zum 14. September 1950 fällig gewesen sind. Alle darüber hinausgehenden Beträge sind auf Antrag zurückzuerstatten.

(2) Die Erstattung erfolgt auch dann, wenn jemand in Unkenntnis des Gesetzes vom 8. September 1950 (GBl. S. 973) diese Schuld nach dem 14. September 1950 voll zurückgezahlt hat.

§ 14

Findet durch den Schuldnerlaß ein Rechtsstreit seine Erledigung, so sind außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten. Die Gerichtskosten trägt der Kläger.

§ 15

Hätte einem abgelehnten Schuldnerlaßantrag auf Grund dieser Durchführungsbestimmung stattgegeben werden müssen, so kann er erneut gestellt werden.

§ 16

Die dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehenden Bestimmungen der Dritten Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1951 zum Gesetz über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 119) werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 8. Februar 1952

Ministerium der Finanzen
I.V.: Georgino
Staatssekretär